

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/20

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
II/272/2013

Haushaltssatzung der rechtlich selbständigen Stiftungen der Stadt Erlangen für das Haushaltsjahr 2014

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	09.01.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Stadtrat beschließt die

Haushaltssatzung der rechtlich selbständigen Stiftungen der Stadt Erlangen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2008 (GVBl. 2008, 834) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Erlangen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2014 werden hiermit festgesetzt. Sie schließen

1. für die Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung

1.1 im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	77.300 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	74.700 Euro
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	2.600 Euro

1.2 im Finanzhaushalt

aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	77.300 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	74.700 Euro
und dem Saldo von	2.600 Euro

2. Für die Vereinigte Erlanger Wohltätigkeitsstiftung

2.1 im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	500 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	300 Euro
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	200 Euro

2.2 im Finanzhaushalt

aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	500 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	300 Euro
und dem Saldo von	200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Erlangen, den

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Balleis
Oberbürgermeister

II. Begründung

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang